

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1972

Geschäftszahl

1941/71

Rechtssatz

Eine Änderung der Organisation des Dienstes setzt eine echte Neugliederung voraus. Vorkehrungen, die nur anlässlich der Erkrankung eines Bediensteten auf die Dauer derselben getroffen werden, sind keine Neugliederung, die eine Ruhestandsversetzung (hier: Quieszierung) des Bediensteten rechtfertigen.